

Grundordnung der Hochschule Mittweida

vom 1. Juli 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Grundordnung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 1 Name, Profil und Gliederung der Hochschule Mittweida
- § 2 Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe

- § 9 Senat
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Rektorat
- § 12 Hochschulrat

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 13 Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan und Prodekan

Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentrum

- § 16 Zentrale Einrichtungen
- § 17 An-Institute
- § 18 Forschungszentrum

Teil 3

Ehrungen durch die Hochschule

- § 19 Ehrensensator und Hochschulehrendel

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 1 **Name, Profil und Gliederung der Hochschule Mittweida**

- (1) Die Hochschule Mittweida kann mit der Bezeichnung „HSMW“ abgekürzt werden.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.
- (3) Die Hochschule Mittweida ist durch folgende Profile gekennzeichnet:
 - Ingenieurwissenschaften
 - Mathematik / Informatik
 - Medienwissenschaften
 - Naturwissenschaften
 - Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Die Hochschule Mittweida arbeitet auf der Grundlage ihres Leitbildes.
- (5) Die Hochschule Mittweida gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (6) Die Hochschule Mittweida führt ein Dienstsiegel.

§ 2 **Angehörige**

- (1) Der Rektor kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag hin und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.
- (2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule Mittweida wahrnehmen, können die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Rektor.

§ 3 **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Mittweida bei.
- (2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen.

§ 4 **Mitgliedergruppen**

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- (1) Gruppe der Hochschullehrer,
- (2) Gruppe der Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSG,
- (3) Gruppe der Studierenden.

§ 5

Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis Nr. 4 SächsHSG sowie Gleichstellungsbeauftragte von Hochschule, Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

In jeder Fakultät werden ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter des Gleichstellungsbeauftragten gewählt.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Termine und Tagesordnung des Senates und Erweiterten Senates werden auf der Homepage öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vor.
- (3) Senat und Fakultätsrat können in begründeten Ausnahmefällen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen.

§ 8

Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektor, Kanzler) unvereinbar.

Teil 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Zentrale Organe

§ 9 Senat

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 9 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
2. 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
3. 3 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

§ 10 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 9, sowie weitere
2. 9 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
3. 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
4. 4 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

§ 11 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
 1. dem Rektor
 2. drei Prorektoren und
 3. dem Kanzlerbesteht.
- (2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt. Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang vom Rektorat festgelegt wird.
- (4) Vor Erteilung des Rufes auf eine Professur hat der Rektor den Senat anzuhören.

§ 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 13 Fakultät

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Untergliederung in Fakultäten ist dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.
- (3) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat erstellten Rahmenordnung, vom Fakultätsrat beschlossen und dem Rektorat genehmigt wird.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung des Rektorats wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
 2. die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Hochschullehrer Planstellen)	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der			
	Summe	Hochschullehrer	Mitarbeiter	Studierende
≤ 20	12	7	3	2
ab 21	14	8	3	3

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Dekan und Prodekan

- (1) Der Fakultätsrat wählt in der Regel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektorates den Dekan. Der Vorschlag enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.
- (2) In jeder Fakultät wird auf Vorschlag des Dekans ein Prodekan vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Dekan und Prodekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen abhängig von der Fakultätsgröße vom Rektorat festgelegt wird.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 3

Zentrale Einrichtungen / An-Institute / Forschungszentrum

§ 16

Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen sind dem Organigramm der Hochschule zu entnehmen.

§ 17

An-Institute

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut der Hochschule anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt, die von der Hochschule allein nicht angemessen erfüllt werden können.

§ 18

Forschungszentrum

Die Hochschule kann ein Forschungszentrum als juristisch selbständige Einrichtung gemäß § 94 SächsHSG errichten. Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Teil 3 Ehrungen durch die Hochschule

§ 19 Ehrensensator und Hochschulehennadel

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensensators oder der Vergabe der Ehrennadel der Hochschule auszeichnen.
- (2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Der Senat entscheidet über Verleihung der Würde eines Ehrensensators, das Rektorat über die Vergabe der Ehrennadel in geheimer Abstimmung. Mit der Ernennung zum Ehrensensator werden keine Rechte verliehen.
- (3) Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht von Anfang an gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. Zuständig ist das vergebende Organ.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die Ordnungen der Hochschule werden im Internetportal unter www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

§ 21 Evaluierung

Eine Evaluierung der Grundordnung wird nach Ablauf von 3 Jahren durchgeführt.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Grundordnung vom 7. Oktober 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senates vom 30. Juni 2010, des am 2. Juni 2010 mit dem Rektorat hergestellten Einvernehmens und der Vorlage beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juli 2010 auf die nicht innerhalb von 4 Monaten eine Änderung gefordert wurde.

Mittweida, den 01.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto
Rektor